

sich kraft Gesetzes die Entscheidungszuständigkeit dahingehend, daß nunmehr der Regierungspräsident zuständig ist. Dieser kann die gesetzliche Zuständigkeitsregelung nicht dadurch umgehen oder außer Kraft setzen, daß er dem Oberkreisdirektor Weisungen erteilt oder entscheidet, der Kreis sei nicht beteiligt. Die Entscheidung des Regierungspräsidenten über die Frage der Interessenkollision ist kein Verwaltungsakt, sondern eine verwaltungsinterne Regelung. Sie setzt lediglich die kraft Gesetzes eingetretene Zuständigkeitsänderung in die Verwaltungswirklichkeit um. Insoweit fehlt es an einer (unmittelbaren) Außenwirkung.

Regierungsrat z. A. Bertram Raum, Bonn

Das Recht auf Rücknahme von Vorschlägen von der Tagesordnung der Gemeinderatssitzung

I. Einleitung

Die Mitglieder der kommunalen Vertretungskörperschaften haben besondere Teilhaberechte an der Funktionswahrnehmung des Gemeinderates. Zu diesen gehört das Recht des einzelnen Mandatsträgers, Anträge und (An-)Fragen zu stellen. Bei Erfüllung eines bestimmten Quorums und bei Vorliegen der kommunalen Verbandskompetenz sehen die Gemeindeordnungen der Bundesländer die Verpflichtung vor, Vorschläge aus der Mitte des Gemeinderates auf die Tagesordnung der nächsten Ratssitzung zu setzen. Sinn der festgestellten Tagesordnung ist es, die Ratsmitglieder rechtzeitig über die Angelegenheiten zu informieren, mit denen sie sich in der Ratssitzung befassen sollen. Die Ratsmitglieder sollen die Möglichkeit erhalten, sich rechtzeitig Unterlagen und Informationen zu verschaffen, um so vor Überraschungen und Überrumpelungen geschützt zu sein. Auch der interessierte Bürger soll erkennen können, was im Gemeinderat beraten wird, um ihm die Möglichkeit zu verschaffen, der Ratssitzung beizuwohnen. Der Vorsitzende des Gemeinderates ist jedoch nur bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen verpflichtet, den Vorschlag auf die Tagesordnung der nächsten Ratssitzung zu setzen und damit das Begehren dem Gemeinderat zu unterbreiten. Ein Anspruch von Ratsmitgliedern auf sachliche, d. h. inhaltliche, materielle Behandlung des von ihnen initiierten Vorschlages oder gar auf sachliche Beschlußfassung, besteht indessen nicht¹.

Nicht geregelt ist jedoch das Problem, wie sich die Rechtslage darstellt, wenn der Initiator eines Tagesordnungspunktes das Interesse an der Befassung der Gemeinderat mit seinem Vorschlag verliert. Eine Ursache für das Bestreben, einen Vorschlag zurückzuziehen, kann sich z. B. daraus ergeben, daß der Vorschlagsgegenstand sich mittlerweile erledigt hat. Desweiteren besteht die Möglichkeit, daß der Initiator eines Antrages vor oder während der Ratssitzung erkennt, daß ihm (wegen krankheits- oder urlaubsbedingten) Fehlens einiger Ratsmitglieder plötzlich die Mehrheit für seinen Antrag fehlt. In diesen Fällen stellt sich die Frage, ob und falls ja, bis wann es für den Initiator eines Vorschlages möglich ist, den Vorschlag wieder zurückzunehmen, um ihn gegebenenfalls später wieder auf die Tagesordnung setzen zu lassen.

II. Problemlösung

Bei Beantwortung dieser Frage ist man versucht, Lösungen im Parlamentsrecht zu suchen und diese unkritisch zu übernehmen. Im Parlamentsrecht wird seit den Zeiten der Weimarer Reichsverfassung die Ansicht vertreten, Initiativen könnten bis zur Eröffnung der Schlußabstimmung von ihrem Subjekt ergänzt, abgeändert und zurückgenommen werden². Dieser Auffassung ist für den Bereich des Bundestages und der Landtage beigetreten worden³. Eine positive Regelung findet sich z. B. in § 90 NRW GeschO LT. Danach können Gesetzesentwürfe und Anträge zu-

rückgenommen werden, soweit nicht bereits ein Ausschuß Bericht erstattet hat. Begründet wird dieses Recht auf Rücknahme damit, daß es für den Initiator unzumutbar sei, daß sein Name auf einer Vorlage stehe, die während der Ausschußberatung in ihr Gegenteil verkehrt wurde. Insoweit sei das Recht auf Rücknahme mehr ein verfassungsrechtliches als ein geschäftsordnungsmaßiges Problem. Abgesehen davon, daß dieses Argument nicht gerade überzeugt, soll zunächst die Frage gestellt werden, ob das Parlamentsrecht bei der Lösung des aufgeworfenen kommunalrechtlichen Problems überhaupt weiterhilft.

Entgegen vereinzelt in der juristischen Literatur⁴ vertretener Ansicht und weitverbreiteter Meinung unter Kommunalpolitikern ist der Gemeinderat kein Parlament im staatsrechtlichen Sinn. Es gibt keine sogenannten Stadt- bzw. Kommunalparlamente⁵. Der Gemeinderat ist kein Bundestag im kleinen. Aus diesem Grund sollte auch die falsche Bezeichnung „Kommunalparlament“ für die kommunalen Vertretungskörperschaften unbedingt vermieden werden. Der Einsatz von Sprache als politisches Instrument durch „Besetzung“ bestimmter Begriffe und ihre ständige Wiederholung bleibt nämlich nicht ohne Einfluß auf das Rechtsbewußtsein und die politische Durchsetzbarkeit demokratisch legitimer Entscheidungen⁶. Gemeinderäte sind kollegiale Verwaltungsorgane⁷. Dem steht auch nicht entgegen, daß die Gemeindeordnungen der Länder zugunsten der Gemeinden die Verbandskompetenz zum Erlass von Satzungen zur Regelung ihrer Angelegenheit und zum Erlass von Rechtsverordnungen begründen. Zwischen den kommunalen Vertretungskörperschaften und den Parlamenten bestehen zu große Unterschiede⁸, um die Gemeinderäte zur Legislative zählen zu können. Dementsprechend ist die Geschäftsordnung des Gemeinderates keine Satzung⁹, sondern eine bloße Verwaltungsvorschrift zur Regelung von inneren Angelegenheiten der Vertretungskörperschaft¹⁰. Insgesamt sollte deshalb mit der Anwendung des Parlamentsrechts auf kommunaler Ebene Zurückhaltung geübt werden¹¹. Das OVG Münster hat in seinem Beschluß vom 7. 3. 1975¹² zu Recht darauf hingewiesen, daß der Rückgriff auf parlamentarische Grundsätze zur ergänzenden Auslegung des geschriebenen kommunalen Verfassungsrechts nur insoweit statthaft ist, als die Gemeindeordnung nichts Abweichendes bestimmt.

Kommt somit eine einfache Übertragung von Lösungen aus dem parlamentarischen Bereich für die aufgeworfene Frage nicht in Betracht, ist zu prüfen, ob sich im kommunalrechtlichen Bereich Lösungen ergeben. In der kommunalrechtlichen Literatur

1) VGH Mannheim, BaWüVPr 1980, 211; OVG Lüneburg, in: Kottenberg-Rehn-v. Mutius, Rspr.-Slg. z. KommunalverwaltungsR Nr. 13 zu §§ 33 I, 35 I NWGO (§ 34 IV SchlHGO); VGH Schleswig, in: Kottenberg-Rehn-v. Mutius, Rspr.-Slg. z. KommunalverwaltungsR Nr. 8 zu §§ 33 I, 35 NWGO (§§ 34 II, IV SchlHGO).

2) Triepel, AöR 39 (1920) 497; Giese, WRV, 1920, Art. 68 Anm. II. 1.

3) Ritzel-Brückner, Hdb. für die parlamentarische Praxis, Stand: Juli 1987, § 76 GeschO BT Anm. Ie; Achterberg, ParlamentsR, 1984, S. 427.

4) Z. B. Meyer in: Meyer-Stolleis, HessStVwR, 2. Aufl. (1986), S. 154f.; aber auch HessStGH, StAnz 1976, 815 (819).

5) BVerfGE 32, 346 (361) = NJW 1972, 860; BayVerfGH, NVwZ 1985, 823 m. zust. Anm. Hofmann, BayVBl 1984, 747; OVG Münster, OVG 26, 225; ausf. Wurzel, BayVBl 1986, 417ff.

6) Vgl. auch Wurzel, BayVBl 1986, 420.

7) BayVerfGH, NVwZ 1985, 823 (824); Banner, DÖV 1984, 365; Raum, DÖV 1985, 822 m. w. Nachw.

8) Vgl. hierzu Hofmann, BayVBl 1984, 748; sowie ausf. Wurzel, BayVBl 1986, 417ff.

9) Anders für die Geschäftsordnung des Bundestages (GeschO BT), BVerfGE 1, 144 (148) = NJW 1952, 537.

10) OVG Münster, OVG 31, 10 (17); VGH Mannheim, ESVGH 21, 180 (181f.); Erichsen, in: Grimm-Papier, NWStVwR, 1986, S. 156; nach Gern-Berger, VBIBW 1983, 165f., ist die Geschäftsordnung einer Gemeindevertretung sowohl Satzung als auch Verwaltungsvorschrift; ähnlich VGH Kassel, HessVerwRspr 1979, 19.

11) Ebenso Erichsen, in: Grimm-Papier, NWStVwR, S. 146; Erlenkämper, NVwZ 1984, 621 (626) nach Hofmann, BayVBl 1984, 748, sind Rechtsstellung und Aufgaben des Gemeinderates in den Gemeindeordnungen abschließend geregelt, so daß eine ergänzende Heranziehung von Vorschriften anderer beschließender Körperschaften grundsätzlich nicht in Betracht kommt.

12) OVG 31, 10 (14); bedauerlicherweise benutzt das OVG gleichwohl den irreführenden Begriff „Kommunalparlament“.

finden sich lediglich Aussagen, daß Anträge bis zu ihrer Entscheidung jederzeit zurückgenommen werden können¹³. Diese nicht näher begründete Ansicht ist jedoch viel zu pauschal, um zu überzeugen. Richtigerweise ist vielmehr nach Art der Vorlage, die von ihrem Initiator zurückgenommen werden soll, zu differenzieren.

1. Anträge

Grundsätzlich hat jedes Ratsmitglied das Recht, Anträge zu stellen. Unter Antrag ist das förmliche Ansinnen an ein Kollegium zu verstehen, einen der Antragsformulierung entsprechenden Beschluß zu fassen¹⁴. Damit ist der Antrag denknöwendige Voraussetzung für einen Beschluß. Durch Beschlüsse manifestiert der Gemeinderat den Willen der Gemeinde. Dies gilt sowohl für Verfahrens- als auch für Sachanträge. Da Anträge den Inhalt des anvisierten Beschlusses enthalten, sind sie kategorisch und so abzufassen, daß sie insgesamt angenommen oder abgelehnt werden können¹⁵. Anträge sind daher von großer Relevanz, so daß die Fragen nach Antragsbefugnis, Form und Zeitpunkt der Antragstellung sowie die Reihenfolge der Antragsbehandlung in der Ratssitzung im Kommunalrecht zentrale Bedeutung haben. Gleiches gilt auch für die Frage, ob ein einmal gestellter Antrag überhaupt und von wem zurückgenommen werden kann.

Mit Recht wurde darauf aufmerksam gemacht, daß Anträge selbst „Entscheidungsqualität“ besitzen¹⁶. Anträge ergeben sich nämlich nur selten als Ergebnis der Gemeinderatssitzung. Vielmehr werden sie in der Regel fertig von den Fraktionen an den Gemeinderat herangetragen. Oft manifestierten sich in ihnen auch die Macht des Sachverständigen der Verwaltung¹⁷. Da die Verwaltung diesen Sachverstand auch der Minderheitenfraktion für die Vorbereitung von Anträgen zur Verfügung stellen muß, gilt dies (zumindest theoretisch) auch für Anträge der Minderheitenfraktion¹⁸. Anträge sind somit in der Regel durchdacht und spiegeln meist das Ergebnis intensiver Beratungen in der Verwaltung und/oder einer Ratsfraktion wider. Solchermaßen vorbereitet und als Antrag gefaßt, verläßt der Antragsgegenstand die Dispositionsbefugnis seines Initiators, wenn er in die Entscheidungsbefugnis des Vorsitzenden des Gemeinderats gerät. Dieser hat dann nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob er den Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung setzt¹⁹. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, wozu auch die Verbandskompetenz der Gemeinde zählt, reduziert sich sein Ermessen auf Null, so daß er verpflichtet ist, den Antragsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen. Der Vorsitzende des Gemeinderats besitzt nämlich die sogenannte Tagesordnungskompetenz. Nur der Vorsitzende des Gemeinderates hat das Recht, die für die Beratung oder Beschlußfassung vorgesehenen Angelegenheiten festzulegen und deren Reihenfolge zu bestimmen. Die Reihenfolge der verschiedenen Tagesordnungspunkte ist insbesondere deshalb von Bedeutung, damit bei knappen Mehrheitsverhältnissen im Gemeinderat die Tagesordnung nicht dazu benutzt wird, um in derselben oder einer früheren Sitzung bereits behandelte Angelegenheiten erneut aufzugreifen, etwa um im Sitzungsverlauf veränderte Mehrheiten im Gemeinderat zu benutzen, neue Beschlüsse herbeizuführen²⁰. Das einzelne Ratsmitglied hat keinen gerichtlich durchsetzbaren Anspruch auf Aufnahme eines Gegenstandes auf die Tagesordnung²¹. Bei der Feststellung der Tagesordnung handelt der Vorsitzende des Gemeinderats nicht als Organwalter der Ratsmitglieder. Insoweit kommt ihm vielmehr eine eigene organschaftliche Stellung zu. Daraus ergibt sich, daß dann, wenn der Vorsitzende des Gemeinderats erst einmal die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung erstellt hat, ein Recht auf Abänderung der Tagesordnung nur noch ihm selbst zukommt. Dabei hat er auch bei der Abänderung der Tagesordnung nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden und die gleichen Form- und Fristvorschriften zu beachten, die auch für die Einberufung und erstmalige Mitteilung der Verhandlungsgegenstände gelten²². Nach Beginn der Ratssitzung geht die Herrschaft über die Tagesordnung und damit das Recht ihrer Abänderung auf den Gemeinderat über²³, wobei aber auch der Gemeinderat die von ihrem Vorsitzenden festgesetzte und publizierte Tagesordnung in der Ratssitzung nur aus aktuellen, unaufschiebbaren Gründen ändern darf. Dies ergibt sich zum einen daraus, daß dem Publizitätsgrundsatz

aus den oben genannten Gründen eine hervorragende Bedeutung zukommt, und zum anderen aus der Notwendigkeit Mißbrauch und Manipulationen zu vermeiden. Bei der Rücknahme eines Antrages handelt es sich aber der Sache nach um nichts anderes als um eine Abänderung der Tagesordnung. Damit ist demjenigen, der die Aufnahme des Antrages auf die Tagesordnung initiiert hat, mit dem Antrag auf Aufnahme des Antragsgegenstandes auf die Tagesordnung beim Gemeinderatsvorsitzenden das Recht auf freie Rücknahme seines Antrages genommen. Er muß es gegebenenfalls hinnehmen, daß aus seinem Vorschlag nach Beratung möglicherweise ein ganz anderer Beschluß des Gemeinderates entsteht, als er es mit seiner ursprünglichen Antragstellung beabsichtigt hatte. Der Initiator hat nur noch die Möglichkeit mit einem entsprechenden Verfahrensantrag zu versuchen, daß der Gemeinderat per Geschäftsordnungsbeschluß die Angelegenheit von der Tagesordnung absetzt oder diese verlagert.

Dieses Ergebnis ist interessengerecht. Es hält die Antragsteller an, durchdachte Anträge zu stellen und verhindert den Mißbrauch des Initiativrechtes. Ist dem Antragsteller bewußt, daß er die Herrschaft über seinen Antrag mit dem an den Gemeinderatsvorsitzenden gerichteten Begehren, den Antrag auf die Tagesordnung zu setzen, aufgibt, wird er vorher überlegen, ob sein Antrag beschlußreif ist. Auch ist ihm die Möglichkeit verwehrt, den Antrag kurzerhand zurückzunehmen, wenn er merkt, daß – etwa in Folge von Krankheit oder Urlaub von Ratsmitgliedern – sein Antrag keine Mehrheit erhalten wird. Dies ist vor allem dort von Bedeutung, wo die Geschäftsordnung des Gemeinderates vorsieht, daß ein abgelehnter Antragsgegenstand erst nach Ablauf einer bestimmten Frist wieder auf die Tagesordnung gesetzt werden darf²⁴.

2. Anfragen

In den Gemeindeordnungen²⁵ und Geschäftsordnungen²⁶ der Gemeinderäte finden sich ähnlich wie in den Geschäftsordnungen der Parlamente²⁷ Bestimmungen über das Recht von Ratsmitgliedern, Anfragen stellen zu dürfen. Auch soweit in den Gemeindeordnungen keine ausdrückliche Regelung enthalten ist, steht das Fragerecht nicht dem Kollegialorgan Gemeinderat, sondern dem einzelnen Ratsmitglied zu²⁸. Ebenso wie bei Anträgen dürfen sich Anfragen von Ratsmitgliedern nur auf Angelegenheiten beziehen, für die die Verbandskompetenz der Gemeinde besteht. Anfragen, die sich auf gemeindefremde Angelegenheiten beziehen wie etwa verteidigungspolitische Anfragen, brauchen und dürfen in der Gemeinderatssitzung nicht beantwortet werden²⁹. Adressat von Anfragen der Ratsmitglieder ist, soweit die Anfrage den Gemeinderat betrifft, der Vorsitzende des Gemeinderates. Soweit Anfragen der Kontrolle der (übrigen) Gemeindeverwaltung die-

13) Heermann, Der Gemeinderat, 1975, S. 231; Seeger, Hdb. der Gemeinderatssitzung, 3. Aufl. (1980), S. 171.

14) Baltzer, Der Beschluß als rechtstechnisches Mittel organschaftlicher Funktion im PrivatR, 1965, S. 103 ff.; Heermann (o. Fußn. 13), S. 227.

15) Baltzer (o. Fußn. 14), S. 114; Heermann (o. Fußn. 13), S. 228; Seeger (o. Fußn. 13), S. 173.

16) Baltzer (o. Fußn. 14), S. 117; Heermann (o. Fußn. 13), S. 228.

17) Heermann (o. Fußn. 13), S. 228.

18) Vgl. OVG Münster, Urt. v. 14. 1. 1975 – III A 551/73 – und Beschl. v. 7. 3. 1975 – III B 925/74 –, OVG 31, 10 (14).

19) VGH Kassel, NVwZ 1986, 328; VGH Mannheim, NVwZ 1984, 664; Seeger (o. Fußn. 13), S. 72.

20) Vgl. auch Seeger (o. Fußn. 13), S. 75.

21) Soweit nicht eine gesetzliche Pflicht zur Aufnahme eines Gegenstandes auf die Tagesordnung besteht; vgl. Seeger (o. Fußn. 13), S. 76.

22) Seeger (o. Fußn. 13), S. 76.

23) Vgl. auch Seeger (o. Fußn. 13), S. 77.

24) Zur Möglichkeit, in der Geschäftsordnung vorzusehen, daß ein Antragsgegenstand erst nach Ablauf einer bestimmten Frist wieder auf die Tagesordnung gesetzt werden darf, vgl. Schneider-Jordan, HessGO, § 60 Anm. 2; vgl. auch Seeger (o. Fußn. 13), S. 78 ff.

25) Z. B. § 24 IV BadWürttGO und § 31 II 2 NRWGO.

26) Vgl. z. B. § 18 der von Rehn (2. Aufl. [1986]) hrsg. und kommentierten (Muster-)Geschäftsordnung für Rat und Ausschüsse in Nordrhein-Westfalen.

27) Z. B. §§ 105 ff. GeschO BT.

28) VGH Kassel, HessStGZ 1987, 361 (zu § 50 II HessGO).

29) Vgl. auch Rehn (o. Fußn. 26), § 18 Anm. 3; Seeger (o. Fußn. 13), S. 258.

nen, ist Adressat der Anfrage der Hauptverwaltungsbeamte³⁰. Aus Praktikabilitätsgründen sollten Anfragen, die die Verwaltung betreffen, aber auch vom zuständigen Dezernenten (Beigeordneten) beantwortet werden können³¹. Die Geschäftsordnungen einzelner Gemeinderäte differenzieren – im Bestreben, dem Vorbild der Geschäftsordnung des Bundestages nachzueifern – zwischen Großen Anfragen, Kleinen Anfragen und mündlichen Anfragen. Abgesehen davon, daß die Abgrenzung zwischen Großer und Kleiner Anfrage bereits im Bereich der Geschäftsordnung des Bundestages Schwierigkeiten bereitet, ist es sehr fraglich, ob es sinnvoll ist, diese Differenzierung auf der kommunalen Ebene zu übernehmen. Einleuchtender ist die bloße Unterscheidung zwischen schriftlichen und mündlichen Anfragen. Eine Anfrage sollte schriftlich gestellt werden, wenn ihre Beantwortung nicht spontan in der Ratssitzung erfolgen kann, etwa weil es wegen des komplizierten Sachverhaltes der Nachforschung in der Verwaltung bedarf oder es auf genaue Angaben ankommt. Schriftliche Anfragen sollten mit einer Begründung versehen innerhalb einer angemessenen Frist dem Gemeinderatsvorsitzenden oder dem Hauptverwaltungsbeamten zugeleitet werden³², um den Befragten die Möglichkeit zu geben, die Antwort ausreichend vorzubereiten. Die Beantwortung der schriftlichen Anfrage hat grundsätzlich mündlich in der nächsten Ratssitzung zu erfolgen. Ist dies nicht möglich, muß die Anfrage in der darauffolgenden Ratssitzung beantwortet werden. Eine schriftliche Beantwortung sollte auf Verlangen des Fragestellers erfolgen. Erfolgt die Beantwortung auf schriftlichem Wege, ist sie allen Ratsmitgliedern mitzuteilen³³. Unter bestimmten Umständen, etwa wenn die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Ratsmitglied innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde oder wenn die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre, kann die Beantwortung der Anfrage abgelehnt werden³⁴. Darüber hinaus hat jedes Ratsmitglied das Recht, nach Erledigung der Tagesordnung mündliche Anfragen am Ende der Ratssitzung zu stellen, wenn diese Anfrage von jeweiligen Adressaten sofort beantwortbar sind.

Das Problem der Rücknahme von Anfragen taucht naturgemäß nur bei schriftlichen Anfragen auf, da mündliche Anfragen spontan in der Ratssitzung beantwortet werden. Gründe für den späteren Verzicht auf die Beantwortung können genauso vielfältig sein, wie es Gründe für die Fragestellung gibt. Für die Beantwortung der Frage, ob eine (schriftliche) Anfrage vom Fragesteller wieder zurückgenommen werden kann, ist zu bedenken, daß anders als bei einem Antrag eine Anfrage nicht unmittelbar zu einem Beschluß des Gemeinderates und damit einer Willensäußerung des Gemeinderates führt. Anfragen dienen vielmehr oft der Befriedigung der persönlichen Neugier einzelner Ratsmitglieder oder einer Ratsfraktion. Insoweit spricht nichts dagegen, daß ein Ratsmitglied bis zur mündlichen Beantwortung der Anfrage auf die Beantwortung verzichten kann, auch wenn die Beantwortung der Anfrage dem Adressaten und/oder der Verwaltung bereits eine Menge Arbeit bereitet hat. Aber auch in den Fällen, in denen objektiv ein öffentliches Interesse an der Beantwortung der Anfrage besteht, steht dem Recht des Fragestellers an der Rücknahme seiner Anfrage nichts im Wege. Allerdings besteht in diesen Fällen auch die Möglichkeit, daß ein anderes Ratsmitglied die Anfrage übernimmt. In diesem Zusammenhang ist zu fordern, daß der Wortlaut der schriftlichen Anfragen, die in der nächsten Ratssitzung beantwortet werden sollen, mit der Tagesordnung vom Vorsitzenden des Gemeinderates publiziert werden.

III. Fazit

Die Frage, ob eine Vorlage vom Initiator zurückgenommen werden kann, ist unterschiedlich je nach Art der Vorlage zu beantworten: Wegen der Bedeutung eines Antrages, der zu einem Beschluß des Gemeinderates führt, kann ein Antrag vom Antragsteller nicht nach Belieben wieder von der Tagesordnung genommen werden. Nachdem der Antrag vom Gemeinderatsvorsitzenden auf die Tagesordnung genommen wurde, kann nur dieser nach pflichtgemäßem Ermessen die Tagesordnung wieder ändern. Nach Eröffnung der Ratssitzung kann der Antragsteller nur versuchen, einen entsprechenden Geschäftsordnungsbeschluß des Gemeinderates herbeizuführen, um zu verhindern, daß über sei-

nen Antrag sachlich entschieden wird. Anfragen dagegen kann der Fragesteller bis zu ihrer Beantwortung jederzeit zurücknehmen.

30) Vgl. Rehn (o. Fußn. 26), § 18 Anm. 1; Seeger (o. Fußn. 13), S. 261.

31) Vgl. hierzu VG Wiesbaden, Beschl. v. 6. 3. 1987 – III G 152/87 –, in dem es darum ging, den Bürgermeister einer hess. Gemeinde zu verpflichten, einen Antrag, wonach der 1. Beigeordnete eine Stellungnahme zum Haushalt 1987 abgeben sollte, auf die Tagesordnung zu setzen; zit. nach Schmidt, Kommunalpolitische Blätter 1987, 492.

32) Rehn (o. Fußn. 26), schlägt in § 18 I 2 seiner Mustergeschäftsordnung vor, daß schriftliche Anfragen mindestens 5 Werktage vor Beginn der Ratssitzung dem Bürgermeister bzw. dem Gemeindedirektor zuzuleiten sind.

33) Seeger (o. Fußn. 13), S. 261.

34) Vgl. Rehn (o. Fußn. 26), § 18 III der Mustergeschäftsordnung.

Mitteilungen

Werner Ernst zum 80. Geburtstag

Am 28. 1. 1990 hat Werner Ernst sein 80. Lebensjahr vollendet. Ihn zu würdigen und seinen Geburtstag zu feiern besteht besonderer Anlaß, weil sein Berufsweg exemplarisch ist und sein Lebenslauf nachgerade symbolisch: Er führte ihn vom nun fernen und verlorenen deutschen Osten, wo er in Gumbinnen (Ostpreußen) geboren wurde, über Mitteldeutschland, wo er u. a. in Rostock zur Schule ging, die Reifeprüfung ablegte, studierte und das Referendarexamen bestand – übrigens mit glänzendem Ergebnis ebenso wie beim Assessorexamen –, bis an den Rhein im Westen Deutschlands zum Höhepunkt seiner beruflichen Entfaltung: Symbol für die Reduzierung des deutschen Vaterlandes und der Verlagerung seines Schwerpunktes. Exemplarisch ist sein Berufsweg, weil er heutzutage leider unüblich geworden ist: vom engagierten Beamten über den Bundesrichter am BVerwG zum Staatssekretär im Wohnungsbau- und im Innenministerium und – als einem gelehrten Praktiker – zum Wissenschaftler. Freilich kann der Höhenflug seiner Karriere nur wenigen beschieden sein; exemplarisch aber und unüblich ist dieser scheinbar mühelose, freilich in harter, nicht selten nächtelanger Arbeit bewältigte Wechsel von einer Sparte zur anderen, ein Wechsel, der heute auch auf der Ebene, die weniger herausragenden Zeitgenossen und sozusagen normalen Sterblichen zugänglich ist, praktisch leider nicht mehr vorkommt; zu oft fehlt es an Flexibilität und Mobilität – geistig wie auch sonst.

Früh schon kam Werner Ernst mit der Materie in Berührung, die sein berufliches Leben bestimmen sollte: 1938 in der für Gesetzgebungsarbeiten zuständigen Abteilung Wohnungs- und Siedlungswesen des Reichsarbeitsministeriums, 1948 in der Rechtsabteilung des Wiederaufbauministeriums in Düsseldorf, wo er – zuletzt Ministerialrat und Leiter der Zentralabteilung – das nordrhein-westfälische Aufbaugesetz vorbereitete, es zur Bewährung in der Praxis führte und aus der Sicht des Praktikers in seinem in mehreren Auflagen erschienenen Kommentar zum Aufbaugesetz wissenschaftlich untermauerte: ein erster Höhepunkt von zunächst noch mäßigen Dimensionen in seinem Leben.

Der sozusagen große Teil seiner Laufbahn nahm im BVerwG seinen Anfang; das kann die Angehörigen dieses Gerichts noch heute mit Stolz und Genugtuung erfüllen und zeigt zugleich, daß selbst Bundesrichter sogar noch zu Höherem berufen sein können. Werner Ernst gehörte – im Jahre 1953 zum Bundesrichter berufen – der legendären „Erstausschattung“ des Gerichts an, die die Grundlagen schuf, auf denen wir Jüngeren weiterschaffen konnten. Ich selbst habe zwar mit ihm unmittelbar nicht zusammengearbeitet; aber als ich Jahre nach ihm wie er Berichterstatter im Bereich des Bau- und Bodenrechts war, und vor allem, als ich vor zehn Jahren an der ihm zu seinem 70. Geburtstag gewidmeten Festschrift mitwirken durfte, habe ich mir an Hand der von ihm bearbeiteten Akten einen eindrucksvollen Überblick verschaffen können von dem, was er für die Entwicklung des Bau- und Bodenrechts im BVerwG geleistet hat. Viele richtungweisende Entscheidungen stammen aus seiner Feder, so etwa die grundlegenden Urteile zum Bestandschutz¹; eine moderne neu-

1) BVerwGE 3, 351 = NJW 1957, 555; BVerwGE 5, 351 = NJW 1958, 804; vgl. im einzelnen Sendler, in: Festschr. f. W. Ernst, 1980, S. 403ff.